

Andrea GRIESEBNER, Susanne HEHENBERGER, Wien

Scheidungsgrund Sexualität

Die Anschuldigungen der Sodomie und der ehelichen sexuellen Gewalt in frühneuzeitlichen Eheverfahren

Sex as Grounds for Divorce

Accusation of sodomy and marital rape in early modern marriage proceedings

The article examines if and with which terms sexual practices that were contemporary interpretable as "sodomite", i.e. "sex against nature", were discussed in marriage proceedings before ecclesiastical courts. The source basis consists of 1,749 main proceedings, which were researched, transcribed and recorded in a database within the framework of two research projects, financed by the Austrian Science Fund between 2011 and 2018. After a brief overview of the legal norms, we focus on those 20 marriage proceedings in which wives and husbands spoke before the consistories about the "unnatural" sexual practices which had been demanded of them. Specifically, we analyze three marriage proceedings in which the charges went beyond the heterosexual framework and three marriage proceedings in which wives explicitly accused their husbands of forcibly carrying out "marital duties". It is noteworthy that, with one exception, the allegations were made only by wives. It is also noteworthy that, again with the exception of one married couple, all these married couples lived in 18th century Vienna and that at one fifth, nobles are over-represented.

In relation to all 444 marriage proceedings in which spouses accused each other of sexual misconduct, it becomes apparent that the allegations of sodomy and marital rape were more likely to lead to a temporary separation, however there was not one single case in which the consistorial councils decided that this accusations were sufficient to divorce the couple from bed and board. Although "sodomite" practices, especially those that transcended the heterosexual framework, were punishable by death, we found no evidence of exchange of information between the ecclesiastical courts and secular criminal justice.

Keywords: *divorce – early modern Austria – gender history – law – rape – sodomy*

Sodomie im Strafrecht

In seiner 1948 verfassten, jedoch erst posthum 1996 erschienenen Habilitationsschrift setzte sich der Verwaltungsjurist und Rechtshistoriker Ernst Carl Hellbling mit den wichtigsten frühneuzeitlichen Strafrechtsquellen im Gebiet des heutigen Österreich auseinander. Bezugnehmend auf das Delikt Sodomie konstatierte er: „Bei diesem Verbrechen läßt sich anhand der österreichischen Strafrechtsquellen ganz deutlich feststellen, wie laufend neue Tatbestände in

den Begriffsumfang einbezogen wurden.“¹ Werden – wie von Hellbling – ausschließlich die Gesetzestexte betrachtet, so entsteht der Eindruck, dass der Tatbestand der „Unkeuschheit wider die Natur“ sukzessive ausgeweitet wurde. Die im Gebiet des heutigen Österreichs relevanten Strafgesetze des 16. Jahrhunderts beschränkten sich in der Begriffsbestimmung auf Bestialität und gleichgeschlechtliche Handlungen zwi-

¹ HELBLING, Strafrechtsquellen 124.

schen Männern;² erst die unterrennsische Landgerichtsordnung von 1656, die „Ferdinandea“³ und ihr obderennsisches Pendant, die 1675 verabschiedete „Leopoldina“⁴ bezogen auch gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen in die Definition des Tatbestandes mit ein. Die „Theresiana“ von 1768 benannte schließlich auch sexuelle Handlungen mit toten Körpern, heterosexuelle, nicht-generative Praktiken sowie Masturbation als „sodomitische Sünd“.⁵

Betrachten wir zusätzlich zu den Gesetzestexten auch die jeweiligen Gesetzesauslegungen, so zeigt sich bereits im 16. Jahrhundert eine bedeutend breitere Deliktdefinition.⁶ Obwohl die „Carolina“ von 1532 als „vnkeusch so wider die natur beschicht“ nur gleichgeschlechtliche und sexuelle Praktiken mit Tieren nannte,⁷ unterschied der flämische Rechtsgelehrte Jost Damhouder (1507–1581)⁸ in seinem viel rezipierten

Carolina-Kommentar je nach dem Objekt der Begierde drei Arten der Sodomie: sie könne an sich selbst, mit anderen Menschen oder mit unvernünftigen Tieren begangen werden.⁹ Interessant ist für unsere Betrachtung, dass Damhouders Definition der Sodomie zwischen Menschen nicht nur gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen umfasste, sondern auch heterosexuelle, nicht-generative Praktiken inner- und außerhalb der Ehe mit einschloss. So heißt es in der deutschen Ausgabe von 1581:

„Mit Menschen von vnterschiedner Eygenschafft deß Geschlechts, geschicht vnnatürliche Sodomitische Vnkeuschheit auch in zweyerley wege, als wann eheliche oder sonst andere beyschlaffende Manns vnd Weibspersonen die eingepflanzete Ordnung der Natur verlassen, vnd weder an gebürlichen Gliedern, noch gebürlicher gestalt, jre Vnkeuschheit üben vnd vollbringen.“¹⁰

Während die „Carolina“ sexuelle Praktiken zwischen Menschen des gleichen Geschlechts und zwischen Mensch und Tier mit der Todesstrafe bedrohte, sollte Masturbation, von Damhouder als geringste Ausprägung der Sodomie bewertet, mit Verbannung oder arbiträren Strafen geahndet werden. Obwohl die „Carolina“ in Österreich ob und unter der Enns nur subsidiär galt, zogen die Rechtsgutachter die „Praxis rerum criminalium“ bis ins 18. Jahrhundert als Referenz heran.¹¹ Tatsächlich wegen Sodomie verfolgt wurden im frühneuzeitlichen Österreich zum überwiegenden Teil Männer, denen – häufig neben anderen Straftatbeständen – sexuelle Handlungen mit Tieren nachgesagt wurden. Vor allem im 16. und 17. Jahrhundert wurden in diesen Fällen Todesstrafen verhängt und auch vollzogen.¹² Kaum ins Visier der weltlichen

² Ebd. 124.

³ Der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böhaimb, u. Königlichen Majestät Ferdinandi Des Dritten, u. Ertzherzogens zu Oesterreich: Unsers allergnädigsten Herrn. Neue peinliche Landgerichts= Ordnung in Oesterreich vnter der Ennß (Wien 1656), II, Art. 74.

⁴ Des Ihro Römisch-Kayserlich und Königlich-Catholischen Majestät Leopoldi Ertzherzogens zu Österreich Unsers Allergnädigsten Herrn: Neue Land-Gerichts Ordnung (Linz 1675), III, Art. 15.

⁵ Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kayserl. zu Hungarn und Böheim etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich etc. peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769), Art. 74, §. 1.

⁶ Das betrifft nicht nur das Gebiet des heutigen Ober- und Niederösterreich, sondern auch des heutigen Deutschland und Italien. Vgl. LANG, Sodomie und Strafrecht 129–148.

⁷ Peinliche Halsgerichtsordnung. Des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten, vnüberwindlichsten Keyser Carols des Fünfften [...] (Frankfurt am Main 1532), Art. 116.

⁸ Zu Damhouders Biographie und Bedeutung siehe: <https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/alphabetisch/a-g/artikel/damhouder-joos/> (10. 9. 2017).

⁹ DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium 160.

¹⁰ Ebd. 161.

¹¹ Vgl. HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur 194–204.

¹² Vgl. ebd. 214–217. Die strikte strafrechtliche Ahndung lässt sich auch in anderen Gebieten des frühneuzeitlichen Europa feststellen, vgl. LANG, Sodomie

Strafjustiz gerieten dagegen, so der Befund aus den untersuchten Kriminalquellen aus Oberösterreich, Niederösterreich und (in geringerem Ausmaß) Wien, sodomitische Handlungen zwischen Menschen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts.

Vorwürfe heterosexueller sodomitischer Praktiken finden sich dagegen in Quellen zivilgerichtlicher Provenienz. Gemeinsam mit einem Forschungsteam untersuchten wir im Rahmen zweier FWF-Projekte die Ehegerichtsbarkeit im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zwischen der Mitte des 16. Jahrhunderts und der Mitte des 19. Jahrhunderts.¹³ Bis zur Verabschiedung des Josephinischen Ehepatents 1783 verfügte die katholische Kirche über die Jurisdiktion in Ehesachen. Ein Großteil der Pfarren im Erzherzogtum unterstand entweder der Diözese Wien (ab 1722 Erzdiözese) oder dem Unteren Offizialat der Diözese Passau. Je nach der Zugehörigkeit ihrer Pfarre mussten sich Ehefrauen und Ehemänner, die mit ihren Ehepartnern bzw. -partnerinnen nicht mehr leben wollten oder konnten, an das Konsistorium ihrer Diözese bzw. ihres Bistums wenden.¹⁴ Im Rahmen der erwähnten Forschungsprojekte untersuchten wir die Gerichtspraxis in ausgewählten Zeitsegmenten des Konsistoriums des Unteren Offizialats der Diözese Passau sowie der (Erz-

)Diözese Wien.¹⁵ In den erhobenen Eheverfahren beider Konsistorien fanden wir – wenige, aber doch – Vorwürfe, die in den Rahmen der weitgefächerten Definition von Sodomie fallen, die aber – soweit wir das recherchieren konnten – keine strafrechtlichen Spuren hinterlassen haben.

Im Zentrum unseres Artikels steht die Frage, ob und mit welchen Begrifflichkeiten das im frühneuzeitlichen Strafrecht recht umfassend konzipierte Delikt der Sodomie in kirchengerichtlichen Eheverfahren eingesetzt wurde, um eine dauerhafte Scheidung bzw. eine befristete Trennung von Tisch und Bett zu erreichen oder auch um die Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens abzuwehren. Uns interessiert zudem, ob und welche Konsequenzen der Vorwurf der Sodomie nach sich zog. Im ersten Abschnitt erläutern wir, wie Ehefrauen und Ehemänner vor den Konsistorien über die – immer von der Gegenpartei – von ihnen geforderten „widernatürlichen“ sexuellen Praktiken sprachen und welche Formulierungen wir folglich in unserer Forschungsdatenbank als sodomitisch codierten. Im zweiten Abschnitt analysieren wir drei Eheverfahren, in denen die Vorwürfe sich nicht auf heterosexuelle, sondern andere sodomitische Praktiken bezogen. Der dritte Abschnitt fokussiert die (relativ seltene) Thematisierung von sexueller Gewalt in der Ehe. Im vierten Abschnitt gehen wir der Frage nach, wie die Vorwürfe von den Konsistorialräten bewertet wurden, ob sie diese als Trennungs- oder Scheidungsgrund anerkannten. Abschließend stellen wir die Urteile in Relation zu den Klageinteressen und fragen nach einem etwaigen Informationsaustausch zwischen den Kirchengerichten und der weltlichen Strafjustiz.

und Strafrecht 176–182 sowie den Forschungsüberblick von EDER, Eros, Wollust, Sünde.

¹³ Zu den Forschungsprojekten vgl. das Webportal: Ehen vor Gericht 2.0.:

<http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/> sowie GRIESEBNER, Ausweg und Sackgasse; DIES., Eheverfahren; DIES., TSCHANNETT, Ehepaare vor Gericht; zur Ehegerichtsbarkeit den Forschungsüberblick von WESTPHAL, SCHMIDT-VOGES, BAUMANN, Venus und Vulcanus.

¹⁴ Nur einige wenige Pfarren gehörten zu anderen Diözesen, u.a. zu der Erzdiözese Salzburg, dem Bistum Wiener Neustadt und der Diözese Raab [Győr].

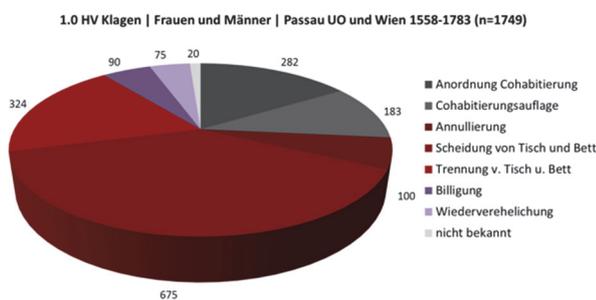
¹⁵ Zu den ausgewählten Zeitsegmenten:

http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=2768 (3. 3. 2018).

Sexuelle Praktiken „wider die Natur“

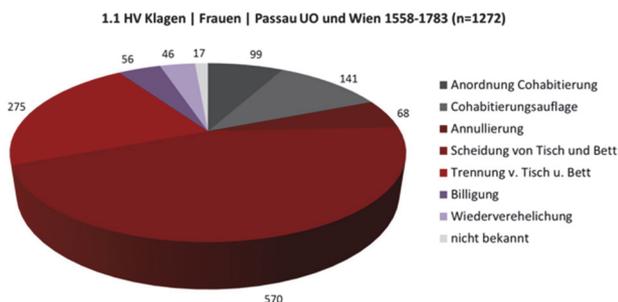
Quellenbasis für die folgenden Ausführungen bilden 1.749 Eheverfahren in der Hauptsache,¹⁶ welche in ausgewählten Zeitsegmenten vor dem Konsistorium der (Erz-)Diözese Wien oder vor dem Konsistorium des Unteren Offizialats der Diözese Passau verhandelt wurden.

Abb. 1: Klageinteresse | Männer und Frauen



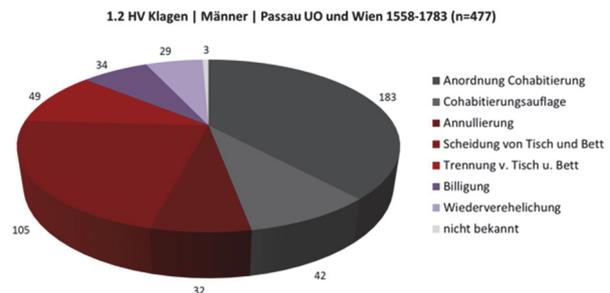
Wie Abbildung 1 zeigt, nützen Ehefrauen wie Ehemänner die Konsistorien zur Verhandlung divergierender Interessen, machten die Trennungs- und Scheidungsklagen nur 57,2 Prozent der verhandelten Eheverfahren aus.

Abb. 2: Klageinteresse | Frauen



¹⁶ Zu den verschiedenen Verfahrenskategorien vgl. http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=3177 (11.3.2019).

Abb. 3: Klageinteresse | Männer



Differenziert nach dem Geschlecht der klagenden Partei zeigt sich zum einen, dass die Eheverfahren primär von Frauen angestrengt wurden (72,7 %) und zum anderen, dass Frauen und Männer oftmals verschiedene Klageinteressen verfolgten. Während das Klageinteresse der Ehefrauen mehrheitlich einer befristeten Trennung (21,6 %) oder der dauerhaften Scheidung (44,8 %) von Tisch und Bett galt, forderten die Ehemänner zu 38,4 % die Konsistorien auf, den getrennt von ihnen lebenden Ehefrauen die Wiederaufnahme der ehelichen Cohabitation anzuordnen.

Vorwürfe, die rechtlich als sodomitisch bewertbar waren, fanden wir in 20 Eheverfahren. 16 dieser Eheverfahren waren von den Frauen initiiert worden, die mehrheitlich die Scheidung (elf Verfahren) bzw. Trennung (zwei Verfahren) von Tisch und Bett verlangten. In drei Verfahren nützten die Ehefrauen das Konsistorium, um die Bedingungen des ehelichen Zusammenlebens zu verhandeln. In vier Verfahren ersuchte die klagende Ehepartei (drei Ehemänner, eine Ehefrau) das Konsistorium, dem getrennt lebenden Ehepartei die Cohabitation, sprich das eheliche Zusammenleben, anzuordnen. Bemerkenswert ist, dass alle 20 Verfahren aus dem 18. Jahrhundert datieren und abgesehen vom Ehepaar Maria Anna Emichin und Joseph Emich, das in Orth an der Donau lebte, und für dessen Eheverfahren daher das Konsistorium des Unteren Offizialats der Diözese Passau zuständig war, alle Prozesse vor dem Wiener Konsistorium geführt wurden.

Bemerkenswert ist zudem, dass abgesehen von Anton Schimon, der 1752 die Cohabierungsklage seiner Ehefrau mit dem Vorwurf abzuwehren versuchte, dass diese von ihm den „coitus von hinten“ fordere, ausschließlich Frauen ihren Ehemännern vorwarfen, sexuelle Praktiken von ihnen zu verlangen, die zeitgenössisch als sodomitisch bewertbar waren. Nur in drei Fällen, auf die wir in einem eigenen Abschnitt näher eingehen werden, verließen die vor Gericht thematisierten Sodomie-Anschuldigungen den ehelichen heterosexuellen Rahmen.

Verwendete Formulierungen

Wie verbalisierten die Ehefrauen bzw. deren Anwälte vor dem Kirchengericht ihre Vorwürfe und welche Formulierungen codierten wir als „Sex wider die Natur“?

Erstens nahmen wir jene sieben Verfahren in dieses Sample auf, in welchen die sexuellen Praktiken explizit als „viechisch“ bzw. „wider die natur“ bezeichnet wurden. Maria Anna Emichin versuchte 1715 die Cohabierungsklage ihres Ehemannes abzuwehren, indem sie vorbrachte, dass „er die eheliche pflicht mit ihr viechisch und zwar a tergo [von hinten] treibt“. Er habe sie schon so „zugerichtet“, dass sie „würklich incapabl, die eheliche pflicht“ zu leisten.¹⁷ Catharina Neumayrin begründete ihre Scheidungsklage 1747 unter anderem damit, dass ihr Mann eine „viehische sache an ihr begehret“.¹⁸ Elisabeth Rottenstädterin brachte bei ihrer zweiten Scheidungsklage im Dezember 1774 vor, dass ihr Mann „bey ausübung der ehelichen pflichten alle gränzen übersteige und

¹⁷ Josef Emich contra Maria Anna Emichin, Tagsatzung vom 18. 9. 1715, Diözesanarchiv Wien [DAW] Protokoll des unteren Offizialats Passau [PP] 123_402–405, hier 403.

¹⁸ Catharina Neumayrin contra Johann Neumayr, Tagsatzung vom 18. 8. 1747, DAW Wiener Protokoll [WP] 136_92r.

wider die natur handle“.¹⁹ Eine ähnliche Formulierung wählte auch Anna Maria Windin, die 1778 die Scheidung mit der Argumentation verlangte: „in ehelichen pflichten sey er ausschweifend und handle wider die natur“.²⁰ Anna Maria Grossmannin brachte bei der von ihr 1781 eingereichten Scheidung vor,

„ihr mann begehe mit ihr so sündhafte ausschweifungen wider die natur, daß sie um ihr leben und seeligkeit nicht zu verlihren, mit ihm nicht mehr leben könne“.²¹

Barbara von Feilenbeck argumentierte 1782, dass ihr Mann „viehische sachen wider die natur“ fordere, weshalb ihr der Beichtvater „befohlen, sich von ihm wegzugeben“.²² Und Elisabeth Adambergerin, die 1783 die Scheidung verlangte, klagte über ihren Mann, „er bleibe nicht in den gränzen, die natur und vernunft im ehebethe vorschreiben, mißbrauchte sie mit gewalt“.²³

Zweitens haben wir die vorgebrachten Vorwürfe in weiteren sechs Eheverfahren als sodomitisch codiert, in denen die vom Ehemann verlangten ehelichen Pflichten als „ausschweifend“ umschrieben wurden und zugleich aus dem Kontext eindeutig war, dass damit nicht die Häufigkeit der verlangten „ehelichen Pflicht“, sondern die Praktiken selbst gemeint waren. Bemerkenswerterweise datieren alle sechs Verfahren in die 1770er- und frühen 1780er-Jahre, also in den Geltungszeitraum der Theresiana. Katharina Wißmayerin und Rosina Laimingerin

¹⁹ Elisabeth Kristina Rottenstädterin contra Franz Xaver Rottenstädter, Tagsatzung vom 1. 7. 1774, DAW WP 156_199–201.

²⁰ Anna Maria Windin contra Andre Wind, Tagsatzung vom 9. 3. 1778, DAW WP 158_321–322.

²¹ Maria Anna Grossmannin mit Herrn Dr. Roberts contra Jacob Grossmann, Tagsatzung vom 28. 9. 1781, DAW WP 160_277–278.

²² Barbara von Feilenbeck contra Karl von Feilenbeck, Tagsatzung vom 4. 11. 1782, DAW WP 161_15v–16r.

²³ Elisabeth Adambergerin contra Theodor Adamberger, Tagsatzung vom 30. 5. 1783, DAW WP 161_69–70.

begründeten 1774 bzw. 1775 ihre Scheidungsklage damit, dass ihr Mann „auch sonst in den ehepflichten ganz ausschweifend und unordentlich“²⁴ bzw. „ausschweifend in den ehepflichten“ sei.²⁵ Ähnlich Klara Freiin von Summerau, die 1776 die Trennung von Tisch und Bett auch deshalb verlangte, weil ihr Mann beim ehelichen Akt „ausschweifungen“ begehre.²⁶ Maria Anna Donhauserin, welche 1780 das Konsistorium dazu nützte, um die Bedingungen des Zusammenlebens zu verhandeln, warf ihrem Ehemann vor, ein „geiler mann“ zu sein, der

„auch gegen sie in den ehepflichten unmässig [sei], der sich die freyheit, besonders wenn er seiner gewohnheit nach betrunken ist, nihmt, ausschweifende handlungen mit ihr vorzunehmen“.²⁷

Welche Praktiken sie unter „Ausschweifung“ subsumierte, findet sich im Scheidungsverfahren von Maria Anna Höchtlin 1781 protokolliert: Sie brachte vor, dass

„ihr mann beständig in copula excessus und inondinationes [ausschweifenden und häufigen Geschlechtsverkehr] vorhabe, und sie ad pollutiones digitis immo manu integra adhibita sollicitire [sie zum Erlangen eines Samenergusses bittet, die Finger ja sogar die ganze Hand zu verwenden], auch dadurch ihren körper zu grund richte, weil er nun von dieser sündigen wollust nicht nachlasse“.²⁸

Josepha Wendlin führte in ihrer Scheidungsklage 1782 dagegen nur an, dass ihr Mann „ausschweifung begehrt“,²⁹ ohne diese genauer zu spezifizieren.

²⁴ Katharina Wißmayrin contra Johann Wißmayr, Tagsatzung vom 7. 11. 1774, DAW WP 156_139–140.

²⁵ Rosina Laimingerin mit Herrn Dr. von Rosenfels contra Karl Joseph Laiminger, Tagsatzung vom 9. 1. 1775, DAW WP 156_211–212.

²⁶ Klara Freiin von Summerau contra Gottfried Freiherr von Summerau, Tagsatzung vom 18. 11. 1776, DAW WP 157_343–344.

²⁷ Elisabeth Donhauserin contra Gottfried Donhauser, Tagsatzung vom 26. 5. 1780, DAW WP 159_381–382.

²⁸ Maria Anna Höchtlin contra Johann Höchtel, Tagsatzung vom 6. 4. 1781, DAW WP 160_172–173.

²⁹ Josepha Wendlin contra Wenzel Wendel, Tagsatzung vom 6. 9. 1782, DAW WP 160_485.

Abgesehen von den Benennungen als „viehisch“ bzw. „wider die Natur“ und der Umschreibung als „Ausschweifung“ ordneten wir auch die folgenden vier Vorwürfe dem zeitgenössischen Begriffsfeld der Sodomie zu: Maria Anna Auingerin suchte 1721 die Cohabitationsforderung ihres Mannes mit dem Argument abzuwehren, dass sie ihrem Ehemann „nicht beywohnen“ könne, „er habe allerhandt üble begehren an sie“.³⁰ Anton Schimon, der einzige Mann in unserem Sample, verweigerte nach Ablauf der sechsmonatigen Toleranzzeit die Wiederaufnahme der Cohabitation mit dem bereits erwähnten Argument, dass „der coitus von hinten“ geschehen müsse.³¹ Elisabeth Rottenstädterin forderte im Juli 1774 die Scheidung von ihrem Mann, da dieser bei der „forderung der ehepflichten“ die „behörigen schranken“ überschreite, er „fordere sachen, die gar nicht zur pflicht gehören“.³² Und Maria Anna Dollianin wollte 1775 die Scheidung, weil ihr Mann „bey vollziehung der ehelichen pflichten sich solcher masnehmungen [gebrauche], die den wahren zweck vereiteln“.³³ Letztgenannter Vorwurf kann entweder auf den verbotenen Einsatz von empfängnisverhütenden Mitteln deuten oder als praktizierter „coitus interruptus“ interpretiert werden. Beides sollte gemäß der Theresiana als „sodomitische Sünd [...] willkührlich nach Gestalt der Umständen schärffer, oder gelinder gestraffet werden“.³⁴

³⁰ Veit Anton Auinger contra Maria Anna Auingerin, Tagsatzung vom 22. 12. 1721, DAW WP 124_62^v–63^r, hier 62^v.

³¹ Dorothea Schimonin contra Anton Schimon, Tagsatzung vom 14. 7. 1752, DAW WP 140_99^v–100^r, hier 99^v.

³² Kristina Rottenstädterin contra Franz Xaver Rottenstädter, Tagsatzung vom 16. 12. 1774, DAW WP 156_31–34.

³³ Maria Anna Dollianin contra Anton Dollian, Tagsatzung vom 25. 9. 1775, DAW WP 156_487–488.

³⁴ Art. 74, §. 6, drittens Theresiana.

Während die bisher dem Begriffsfeld der Sodomie zugeordneten Vorwürfe sich auf sexuelle Praktiken zwischen den Eheleuten bezogen, sollen in den folgenden beiden Abschnitten jene Verfahren analysiert werden, in welchen die Anschuldigungen den heterosexuellen Rahmen verließen (drei Verfahren) oder der Vorwurf der heterosexuellen Sodomie mit dem Vorwurf der sexuellen Gewalt verknüpft wurde (zwei Verfahren). Um die Informationen zu diesen fünf Ehepaaren zu verdichten, führten wir umfangreiche Zusatzrecherchen durch, die teils erfolglos blieben, teils aber sehr ergiebig waren.

Fallstudien

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen

Der 37-jährige Hofkriegssekretär Johann Christian von Schubert klagte im November 1745 beim Wiener Konsistorium, dass seine Ehefrau Francisca Theresia, geborene von Mahler, schon neun Jahre lang nicht bei ihm lebe. Nach der Eheschließung 1733 „wären verschiedene contrasti zwischen ihnen entstanden, worauf sie von hier weggegangen wäre und 7 Jahr ausgeblieben wäre und in der Schweiz, Niederlandt und zu Prag gewesen wäre“. Da er weder eine Trennung noch die Wiederaufnahme des Ehelebens als Klageinteresse bekundete, wies ihn das Wiener Kirchengericht auf den Formfehler hin, mit dem Auftrag, eine ordentliche Klage einzureichen.³⁵ Im Juli 1746 wandte sich Johann Christian Schubert erneut an das Konsistorium und meinte, keine Trennung begehren zu können, weil seine Ehefrau ja schon zehn Jahre lang nicht mehr bei ihm lebte. Neuerlich wurde er auf den Formfehler hingewiesen, dass er kein Klage-

interesse vorbringe.³⁶ Im Mai 1747 forderte Johann Christian von Schubert vom Gericht schließlich, das böswillige Verlassen seiner Ehefrau zu konstatieren, um eine Scheidung von ihr zu erlangen.³⁷ In der für den 8. Juli 1747 anberaumten Tagsatzung begründete er seinen Scheidungsantrag damit, dass seine Frau bereits nach zwei Ehejahren

„mit einer gewissen Faberin sich von ihm separiret und in der Schweiz, in Niederlanden und Böhmen durch 2 Jahre herumb vagiret seye“.

In der Zeit, die er beruflich in Belgrad verbrachte, sei seine Ehefrau wieder nach Wien zurückgekehrt. Nicht genug damit, dass sie ihn verlassen hatte und mit einer Freundin durch Europa zog, „in Brüssel“, so führte er fort, „hätte sie mit ihrer gespannin so gelebet, daß ihr der arrest angedrohet worden“. Francisca Theresia von Schubert hielt entgegen, dass ihr Mann lediglich Behauptungen aufstelle und sie ihn wegen lebensgefährlicher Tätlichkeiten und Bedrohungen verlassen musste. „Er wäre allzeit rauschig gewesen, hätte gespielet, hernach sie auß dem beth mit haaren gezogen, und ihr gedrohet, er wolle sie gar erschüssen.“ Die Konsistorialräte erlaubten dem Ehepaar weder eine befristete Trennung noch eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett, sondern verurteilten es zur friedlichen Cohabitation.³⁸

Es ist zu bezweifeln, dass dem Urteil Folge geleistet wurde. Abgesehen von der Behauptung des Ehemannes, dass seiner Ehefrau und ihrer Partnerin in Brüssel mit Arrest gedroht worden sei, findet sich in den Scheidungsprotokollen kein Hinweis, dass Francisca Theresia von

³⁵ Johann Christian von Schubert contra Francisca von Schubert, Tagsatzung vom 12. 11. 1745, DAW WP 135_239^v-240^r.

³⁶ Johann Christian von Schubert contra Francisca von Schubert, Tagsatzung vom 20. 7. 1746, DAW WP 135_339^r-339^v.

³⁷ Johann Christian von Schubert contra Francisca von Schubert, gerichtliche Eingabe vom 9. 5. 1747, DAW WP 136_68^r.

³⁸ Johann Christian von Schubert contra Francisca von Schubert, Tagsatzung vom 8. 7. 1747, DAW WP 136_84^v-85^r.

Schubert wegen des Vorwurfs gleichgeschlechtlicher Praktiken, nach der Ferdinandea von 1656 immerhin mit Enthauptung und anschließender Verbrennung bedroht, belangt wurde. Es gibt auch kein Indiz dafür, dass das Wiener Kirchengericht um Amtshilfe bei den zuständigen Behörden in Brüssel ansuchte.

Sexuelle Handlungen mit Tieren

Im September 1777, nach 34 Ehejahren, beantragte Elisabeth Kastnerin die Scheidung von Tisch und Bett. Die 58-jährige, in Maria Enzersdorf südlich von Wien lebende Hauerin begründete ihre Scheidungsklage nicht nur damit, dass ihr Mann die Weingartenarbeit vernachlässige, täglich betrunken aus dem Gasthaus käme, sie und die Kinder aus dem Haus jage, mit Messern, Gabeln und Steinen nach ihnen werfe, sondern beschuldigte ihn auch, „er gebrauche sich der kazen und anderer thiere zu seinen muthwillen“.³⁹ Jakob Kastner warf seiner Frau im Gegenzug Untreue vor:

„sie sey sehr liederlich, ziehe mit einem abgedankten soldaten und einem anderen pursch nicht nur tag und nacht herum, sondern sey auch von dem alldasigen wachtmeister schon zum ofteren auf fleischlicher that betreten“

und deshalb „mit arrest bestrafet worden“.⁴⁰ Das Wiener Konsistorium ging im Urteil nicht näher auf die Anschuldigung ein, sondern entschied, dass „beede theile friedlich und einig wie es kristlichen eheleuten zustehet, zusammen zu wohnen“ hatten. Dem Ehemann trug das Urteil auf, sich der Gewalttätigkeiten, der Ehefrau, sich des Umgangs mit den erwähnten Männern zu enthalten.⁴¹

Auch in diesem Fall ist zu bezweifeln, dass die beiden das Eheleben wieder aufnahmen. Elisabeth Kastner starb 1804 als Witwe und Hauerin

³⁹ Elisabeth Kastnerin contra Jacob Kastner, Tagsatzung vom 1. 9. 1777, DAW WP 158_183.

⁴⁰ Ebd., 183.

⁴¹ Ebd., 184.

im Alter von 85 Jahren.⁴² Jakob Kastner dürfte weggezogen sein, denn er scheint weder in den Sterbebüchern von Brunn am Gebirge (1777–1784) noch von Maria Enzersdorf am Gebirge (1784–1804) auf. Ein Sterbedatum fanden wir weder über die Datenbank GenTeam noch über die online abrufbaren Sterbeanzeigen der Wiener Zeitung.⁴³

Sexuelle Handlungen an sich selbst

Im Herbst 1781, nach knapp drei Jahren Ehe, verlangte der 26-jährige Ägyd von Liechtenstern, Kanzlist bei der kaiserlichen geheimen Reichshofkanzlei, dass das Wiener Konsistorium seiner Frau Anna Maria, geborener Fritz von Rustenfeld, die Cohabitation auferlege.⁴⁴ Vor einem Jahr habe diese den gemeinsamen Haushalt verlassen und sei in das Haus ihres Vaters zurückgekehrt. Die zu diesem Zeitpunkt erst 17-jährige⁴⁵ Anna Maria von Liechtenstern wurde bei der Tagsatzung am 24. Dezember 1781 durch ihren Vater und einen Advokaten vertreten. Hatte der Hofkriegssekretär Karl Joseph Fritz von Rustenfeld der Hochzeit seiner 14-jährigen

⁴² Sofern nicht anders angegeben, wurden alle Tauf-, Trauungs- und Sterbedaten über Matricula Online (<http://data.matricula-online.eu/de/>) eruiert, in diesem Fall: Sterbebuch Maria Enzersdorf am Gebirge 1784–1821, 03-Tod_0044, Elisabeth Kastnerin, 14. 1. 1804.

⁴³ <https://www.genteam.at/> und <http://anno.onb.ac.at/> (3. 3. 2018).

⁴⁴ Trauungsbuch St. Stephan 1777–1779, 03-Trauung_0683, Ägyd von Liechtenstern und Maria Anna Fritz von Rustenfeld, 9. 11. 1778. Das Trauungsbuch vermerkt, dass die Hochzeit auf Bitten der Braut in Raggendorf (rund 40 km nordöstlich von Wien, heute zur Gemeinde Matzen gehörig) stattfand. Die Nobilitierung von Karl Joseph Fritz erfolgte laut HELLBACH im Jahr 1764 mit dem Beisatz Rustenfeld. Vgl. HELLBACH, Adels-Lexikon 1, 388.

⁴⁵ Taufbuch St. Stephan 1762–1764, 02-Taufe_0313, Anna Ruperta Emerentiana Josepha Fritz von Rustenfeld, 27. 3. 1764. Der Vorname variiert in den Quellen. Möglicherweise wurde sie nach der Taufpatin Maria Anna von Wagner später Maria Anna (oder auch Anna Maria) genannt.

Tochter im Jahr 1778 noch zugestimmt,⁴⁶ so argumentierte er nun, dass ihr das Eheleben nicht zuzumuten sei: Ein medizinisches Attest zeige, „daß sie beede ungesund und besonders des klägers gesundheitsumstände mit den ehelichen pflichten derzeit nicht vereinbarlich wären“. Ägyd von Liechtenstern, so der Vorwurf des Vaters, sei

„dem laster der selbstbefleckung so sehr ergeben, daß selbes bey ihm ganz zur gewohnheit geworden und wodurch er sich die hinfallende krankheit, manchemallige hirn verzuckungen, raserey, abzehrung und untauglichkeit zur erzeugung zugezogen“.

Außerdem „mache er einen üblen wirth, verkaufe alles, sey öfters betrunken, behandle seine frau grausam“. Im Namen seiner Tochter bat Karl Joseph Fritz von Rustenfeld um die Scheidung. Nachdem Ägyd von Liechtenstern eingestand, krank zu sein, entschied das Konsistorium, der Ehefrau eine befristete Toleranz bis zur Genesung des Ehemannes zu gewähren.⁴⁷

Im April 1782 bat Ägyd von Liechtenstern das Konsistorium neuerlich, seiner Ehefrau die Cohabitation anzuordnen. Er verfügte nun über ein Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Wien, welches ihm, datiert mit 13. März 1782, bescheinigte, dass nach genauer Untersuchung seine

„gesundheitsumstände und die fähigkeit deß bedeuteten herrn von Lichtensterns so beschaffen [seien], daß er seiner frau gemahlin ehelich beywohnen könne und ist auch nicht der mindeste anschein vorhanden, daß selbe durch diese beywohnung eine krankheit ererben werde“.⁴⁸

Dem Anwalt der Ehefrau gelang es, den Prozess zu verzögern. Im Oktober 1782 entschied das Konsistorium schließlich, dass die Ehefrau, „un-

gehindert ihrer weigerung“, das Eheleben aufzunehmen habe.⁴⁹ Anna Maria von Liechtenstern bzw. ihr Anwalt appellierte gegen dieses Urteil und erreichte, dass das Appellationsgericht am 11. Februar 1783 eine zweite „Beschau“ ihres Ehemannes anordnete. Das zweite Gutachten der medizinischen Fakultät vom 28. Oktober 1783 beschied, dass

„die angegebenen gebrechlichkeiten deß herrn Egyd von Lichtenstern als hinfallende krankheit, sinnen beraubung nach genauester untersuchung nicht erprobet worden, folglich auch diese angebrachte übel aus der durch 15 jahre gepflogenen onanie nicht entstanden sind“, weshalb „er herr von Lichtenstern durch die lange angewandte arzneymittel von den folgen der onanie gänzlich geheilet zu seyn scheint und sie die frau gemahlin des herrn von Lichtenstern durch die beywohnung ihres ehегattens nichts zu beförchten“ hätte.⁵⁰

Die Ärzte der medizinischen Fakultät attestierten Ägyd von Liechtenstern – trotz über 15 Jahre praktizierter Masturbation – weder an Epilepsie noch an Impotenz zu leiden, sondern sahen ihn, auch dank der lange angewandten medizinischen Therapie, gänzlich von den Folgen der Onanie geheilt, weshalb auch für die Ehefrau der eheliche Geschlechtsverkehr mit keiner Gefahr verbunden sei. Obwohl das Urteil des Konsistoriums nicht überliefert ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Konsistorium Anna Maria von Liechtenstern zur ehelichen Cohabitation verurteilte.⁵¹ Ob sie tatsächlich wieder zu ihrem Mann zog, ist aus den eingesehenen

⁴⁶ Eine Begründung für die frühe Eheschließung lässt sich aus den Matriken und Gerichtsprotokollen nicht ablesen.

⁴⁷ Ägyd von Liechtenstern contra Anna Maria von Liechtenstern, Tagsatzung vom 24. 12. 1781, DAW WP 160_318.

⁴⁸ Fakultätsgutachten vom 13. 3. 1782, UAW MED 1.13_145.

⁴⁹ Ägyd von Liechtenstern contra Anna Maria von Liechtenstern, Urteil vom 7. 10. 1782, DAW WP 161_6v.

⁵⁰ Fakultätsgutachten vom 28. 10. 1782, UAW MED 1.13_188.

⁵¹ Für eine Annullierung der Ehe lag kein kirchenrechtlich akzeptierter Grund vor (wie z.B. dauerhafte, unheilbare und bereits vor der Ehe bestehende Impotenz, vgl. HEHENBERGER, Das fehlende fleischliche Band 77–94).

Quellen nicht beantwortbar.⁵² Es findet sich auch kein Hinweis, dass Ägyd von Liechtenstern bei der weltlichen Gerichtsbarkeit angezeigt worden wäre. Das Eheverfahren dürfte sich nicht negativ auf sein Berufsleben ausgewirkt haben: Ägyd von Liechtenstern war, wie wir den Hofschema-tismen der nachfolgenden Jahre entnehmen können, weiterhin als Kanzlist der Reichshof-kanzlei tätig, wechselte lediglich die Wohnad-ressen.⁵³ Ein Sterbedatum konnten wir weder für Anna Maria noch für Ägyd von Liechtenstern eruieren.

Die drei geschilderten Beispiele sind innerhalb des Samples nicht zuletzt auch deshalb ungewöhnlich, weil zwei der drei Ehepaare dem Adel angehörten.⁵⁴ Die klagenden Ehemänner, Johann Christian von Schubert und Ägyd von Liechtenstern, waren beide beruflich im höheren Verwaltungsdienst tätig. Offenbar konnten sie es nicht auf sich beruhen lassen, dass die Ehe-frauen sich eigenmächtig getrennt hatten. Auffällig ist jedoch, dass Schuberts Klage erst spät und anfangs ohne klare Zielsetzung erfolgte. Ganz anders war die Ausgangssituation bei dem einzigen Fall, der den Vorwurf sexueller Prakti-ken mit Tieren betraf. Hier wollte die im Wein-bau tätige Klägerin nach langjähriger, offenbar unglücklicher Ehe die kirchliche Legitimation

für ein Leben ohne ihren Mann erlangen. Alle drei Verfahren endeten mit der Verurteilung zum ehelichen Zusammenleben. Die beiden klagenden Ehemänner hatten damit – zumindest auf dem Papier – ihr Interesse durchgesetzt, die klagende Ehefrau war mit ihrem Scheidungs-wunsch juristisch gescheitert.

Sexuelle Gewalt innerhalb der Ehe

Hinweise darauf, dass der eheliche Geschlechts-verkehr nicht immer einverständlich erfolgte, finden sich vor allem in jenen Eheverfahren, in denen die Ehefrauen – in einem Fall ein Ehe-mann⁵⁵ – über die zu häufige Einforderung der ehelichen Pflichten klagten. So beschuldigte etwa Josepha Cyernahorskin 1776 ihren Mann Josef, „er sey in den ehelichen pflichten uner-sättlich und schlage sie, wenn sie ihn nicht zulä-ße“, obwohl sie über ein ärztliches Attest verfü-ge, dass sie wegen „des am oberen schenkel habenden leibsgebrechens, ohne gewisser le-bensgefah nicht beywohnen könnte“.⁵⁶ Magda-lena Rottauerin brachte 1782 gegen ihren Mann vor, dass er „in der betrunkenheit von ihr, einem 65 jährigen weibe, ungehindert ihrer leib-schmerzen das debitum conjugale fordert, [und] ihr beständig trohet“.⁵⁷ Josepha Kufnerin be-gründete ihre Scheidungsforderung 1779 auch damit, dass ihr Ehemann Joseph sie selbst dann nicht „schone, wenn sie in wochen liegt“.⁵⁸

⁵² Gemeinsame Kinder konnten nicht festgestellt werden. Auch die Suche in historischen Zeitungen blieb erfolglos.

⁵³ 1784 und 1785 wohnte er in der Schottengasse 74, 1787 auf der Landstraße 301, 1789 in der unteren Bäckerstraße bei der Rose 762, 1791 auf dem alten Fleischmarkt 732, 1800 am Kienmarkt 486 und 1805 und 1806 beim Schottentor 107. Vgl. die über <http://alex.onb.ac.at/sachlichegliederung.htm> (Ver-zeichnisse, Staatshandbuch 1702–1918) online abruf-baren Hofschema-tismen von 1784 162; 1785 165; 1787 177; 1789 169; 1791 170; 1800 161; 1805 15; 1806 15.

⁵⁴ Den Kirchengenrichteten waren alle Ehepaare unter-worfen, auch jene mit Gerichtsprivileg. Nach der Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an die Patri-monialgerichte 1783 unterstanden Adelige nicht den Magistraten und Ortsgerichten, sondern dem Nieder-österreichischen Landrecht.

⁵⁵ Der Organist Ferdinand Kauer erbat 1782 die Schei-dung von seiner Frau Margaretha, weil er „auch vor der verehelichung auf ihr zudringen täglich ihr beywohnen mußte, sozwar, daß er sich eine krankheit zugezogen, von der er noch nicht hergestellt wär, und woraus er eine abzehrung befürchte“. Vgl. DAW WP 160_479–480.

⁵⁶ Josepha Cyernahorskin contra Josef Cyernahorsky, Tagsatzung vom 18. 3. 1776, DAW WP 157_172–173.

⁵⁷ Magdalena Rottauerin contra Jakob Rottauer, Tag-satzung vom 4. 2. 1782, DAW WP 160_334.

⁵⁸ Josepha Kufnerin contra Joseph Kufner, Tagsatzung vom 12. 3. 1779, DAW WP 159_45.

Die zeitgenössischen Begrifflichkeiten für Vergewaltigung – „nöthigen“ bzw. „mit Gewalt missbrauchen“ – werden in drei Verfahren verwendet.⁵⁹ Dies ist insofern bemerkenswert, als das damalige Strafrecht den Tatbestand der „Nothzucht“ auf außerehelichen, mit Gewalt erzwungenen heterosexuellen Geschlechtsverkehr begrenzte.⁶⁰ Erst 1989 wurde im österreichischen Strafrecht der Tatbestand der Vergewaltigung auch auf den mit Gewalt erzwungenen Beischlaf innerhalb der Ehe ausgeweitet und 2004 vom Antragsdelikt zum Offizialdelikt erklärt.⁶¹

Vermutlich ist es kein Zufall, dass zwei von drei Ehefrauen, welche die sexuelle Gewalt innerhalb der Ehe explizit mit den zeitgenössischen Begriffen für Vergewaltigung bezeichneten, ihren Ehemännern zugleich die Einforderung sodomitischer Praktiken vorwarfen: Am 30. Mai 1783 erbat die erst 20-jährige Elisabeth Adambergerin vom Wiener Konsistorium die Scheidung von ihrem 25-jährigen Ehemann.⁶² Das Paar war zu diesem Zeitpunkt vier Jahre verheiratet⁶³ und hatte einen gemeinsamen Sohn Anton Theodor,⁶⁴ der bereits fünf Monate nach der Trauung zu Welt gekommen war und somit auch der Grund für die Hochzeit der beiden Minderjährigen (mit Zustimmung der beiden Väter) im Februar 1779 gewesen sein dürfte. Theodor Adamberger war der Sohn eines Schlossermeisters und hatte es als Schreiber in den Dienst

des Wiener Erzbischofs geschafft; Elisabeth, geborene Schmidlin, war die Tochter eines Kellersitzers, entstammte also dem Schankgewerbe. Anlässlich ihrer Scheidungsklage schilderte Elisabeth Adambergerin, dass ihr „nunmehriger mann sie schon als ein mädgen mit 16 jahren [...] verführet“. Bald nach der Eheschließung habe er ein ausschweifendes und verschwenderisches Leben begonnen, sie mit einem Rohr und einem „scheitholz“ misshandelt, sogar während der Schwangerschaft; er habe Schulden gemacht und sie mit der „lustseuche“ angesteckt.⁶⁵ Neben der physischen Gewalt beklagte sie – wie eingangs erwähnt – auch seine sexuellen Übergriffe: er bliebe „nicht in den gränzen, die natur und vernunft im ehebethe vorschreiben, mißbrauchte sie mit gewalt“. Wie wir aus dem Protokoll erfahren, war das Paar wenige Monate vor der Scheidungsklage bereits außergerichtlich „verglichen“, sprich versöhnt worden, hatte der Ehemann „Besserung“ versprochen. Theodor Adamberger verweigerte die Antwort auf die von seiner Frau erhobenen Vorwürfe und führte an, dass diese ihm seit ihrer Versöhnung „nichts übles erweisen“ könne. Elisabeth Adambergerin konterte mit einem ärztlichen Attest vom 24. März 1783, welches bestätigte, dass sie nach dem Vergleich im Jänner 1783 neuerlich mit Syphilis angesteckt worden war.⁶⁶ Das Kirchengericht gestand der Klägerin eine sechsmonatige Trennung zu.⁶⁷

Ob Elisabeth Adamberger nach der verstrichenen Toleranzzeit wieder mit ihrem Mann lebte, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist nur, dass das Paar das Eheleben wieder aufnahm, da die Taufbücher der Pfarre St. Stephan im Juni 1796, also 13 Jahre nach der Scheidungsklage, die Taufe der gemeinsamen Tochter Maria Anna

⁵⁹ Zur breiteren Kontextualisierung vgl. LOETZ, Sexualisierte Gewalt.

⁶⁰ Die Deliktdefinition von „Nothzucht“ (Ferdinanda, II, 75; Leopoldina, III, Art. 17; Theresiana, II, Art. 76) schloss de facto die Ahndung sexueller Gewalt in der Ehe aus. Vgl. HEHENBERGER, Sexualstrafrecht.

⁶¹ Vgl. § 203 StGB 1989, BGBl. 242/1989.

⁶² Elisabeth Adambergerin contra Theodor Adamberger, Tagsatzung vom 30. 5. 1783, DAW WP 161_69–70.

⁶³ Trauungsbuch St. Stephan 1777–1779, 03-Trauung_0756, Theodor Adamberger und Elisabeth Schmidlin, 2. 2. 1779.

⁶⁴ Taufbuch St. Stephan 1778–1779, 02-Taufe_0442, Anton Theodor Adamberger, 18. 7. 1779.

⁶⁵ Vgl. dazu BURGER, Venerische Erkrankungen.

⁶⁶ Elisabeth Adambergerin contra Theodor Adamberger, Tagsatzung vom 30. 5. 1783, DAW WP 161_70.

⁶⁷ Ebd.

vermerkten.⁶⁸ Über weitere Kinder ist nichts bekannt. Elisabeth Adamberger starb am 22. August 1804 im Alter von 41 Jahren an Bluthusten.⁶⁹ Theodor Adamberger heiratete noch zwei weitere Male: 1811 die 48-jährige Katharina Schada, Witwe eines Sprachlehrers für Englisch,⁷⁰ die nach zehn Ehejahren starb, und 1822 die 25 Jahre jüngere Anna Karl, Tochter eines Portiers im Dienste des Erzbischofs.⁷¹ Theodor Adamberger starb 1827 im Alter von 68 Jahren als erzbischöflicher Grundbuchshändler und Rechnungsführer.⁷²

Auch das zweite Fallbeispiel stammt aus den frühen 1780er-Jahren. Bei der Tagsatzung am 4. November 1782 klagte Barbara von Feilenbeck, dass ihr Ehemann, der Pensionist Karl von Feilenbeck, sie schlage, drossle und würge, sodass sie, wäre ihr nicht ihre Stieftochter zur Hilfe geeilt, „tods verblieben wäre“. Zudem fordere er, wie wir bereits erwähnten, „viehische sachen wider die natur“ von ihr.⁷³ Er habe, wie sie mittels eines Attests des Hausinhabers Röhrl⁷⁴ belegte, auch seine beiden verstorbenen Ehefrauen misshandelt und wäre „ein getaufter Jud, der die jüdischen gesetze und zeremonien noch immer

ausübte“.⁷⁵ Zur Verhandlung begleitete sie Lorenz Wenger, ein in der Nachbarschaft lebender Tischler,⁷⁶ der bei der Tagsatzung bestätigte, gesehen zu haben, dass Karl von Feilenbeck seine Ehefrau mit einem Wassereimer schlug und ihr auch mehrere Ohrfeigen versetzte.⁷⁷

Karl von Feilenbeck widersprach der Anschuldigung, mit seinen beiden ersten Ehefrauen „übel gelebt“ zu haben, gab allerdings die Schläge zu, da seine Ehefrau „durch ihr böses maul dazu anlas gegeben“. Nachdem zwar der Beklagte, nicht aber die Klägerin anwaltlich vertreten war, verschob das Konsistorium die Verhandlung und wies Barbara von Feilenbeck einen Anwalt zu.⁷⁸

Aus unterschiedlichen Pfarrmatriken erfahren wir nicht nur, dass das Ehepaar erst seit wenigen Monaten verheiratet war, sondern auch, dass ein erheblicher Altersunterschied bestand und die beiden sozial sehr verschieden positioniert waren. Die 25-jährige, aus Niederösterreich stammende Barbara, geborene Schwiegerin, hatte bis zur Hochzeit im Juli 1782 als Wäscherin im Wiener Bürgerspital gearbeitet.⁷⁹ Der zum Zeitpunkt der Heirat 72-jährige Karl von Feilenbeck hatte bereits zwei Ehen⁸⁰ und eine berufli-

⁶⁸ Taufbuch St. Stephan 1796–1799, 02-Taufe_0032, Anna Maria Adamberger, 14. 6. 1796.

⁶⁹ Sterbebuch St. Stephan 1804–1808, 03-Tod_0057, Elisabeth Adamberger, 22. 8. 1804.

⁷⁰ Trauungsbuch St. Stephan 1810–1812, 03-Trauung_0061, Theodor Adamberger und Katharina Schada, 4. 6. 1811.

⁷¹ Trauungsbuch St. Stephan 1821–1823, 03-Trauung_0130, Theodor Adamberger und Anna Karl, 18. 9. 1822.

⁷² Sterbebuch St. Stephan 1824–1830, 02-Tod_0096, Theodor Adamberger, 11. 7. 1827.

⁷³ Barbara von Feilenbeck contra Karl von Feilenbeck, Tagsatzung vom 4. 11. 1782, DAW WP 161_15v–16r.

⁷⁴ Laut der Häuserkonkordanz für die Jahre 1770 – 1795 – 1821 war das Haus Wieden Nr. 163 mit dem Schild „goldenes Röhrl“ versehen:

<https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrobv/content/pageview/422765> (16. 2. 2018).

⁷⁵ Zur Konversion konnten wir keine Dokumente finden.

⁷⁶ Möglicherweise ident mit dem Trauzeugen des Bräutigams Lorenz Benninger, einem auf der Wieden in der Neuen Gasse im Haus Nr. 151 wohnhaften Tischler. Vgl. Trauungsbuch Bürgerspital (St. Augustin) 1637–1785, 02-Trauung_0212, Karl von Feilenbeck und Barbara Schwiegerin, 23. 7. 1782.

⁷⁷ Barbara von Feilenbeck contra Karl von Feilenbeck, Tagsatzung vom 4. 11. 1782, DAW WP 161_15v–16r.

⁷⁸ Barbara von Feilenbeck contra Karl von Feilenbeck, Tagsatzung vom 4. 11. 1782, DAW WP 161_15v–16r.

⁷⁹ Trauungsbuch St. Stephan 1781–1782, 03-Trauung_0257, Karl von Feilenbeck und Barbara Schwiegerin, 23. 7. 1782; Trauungsbuch Bürgerspital (St. Augustin) 1637–1785, 02-Trauung_0212, Karl von Feilenbeck und Barbara Schwiegerin, 23. 7. 1782.

⁸⁰ Seine erste Ehefrau Regina, deren Geburtsname über die Recherche mit GenTeam und Matricula Online nicht gefunden werden konnte, starb 1774. In

che Karriere als „Ingrossist“ beim k.k. Kupfer- und Quecksilberamt und der Bergwerkhauptkassa in der k.k. Hofkammer hinter sich. 1756 war er zudem nobilitiert worden.⁸¹ Interessanterweise wird im Gegensatz zu den Pfarrmatriken der Adelstitel im Eheverfahren nicht angeführt.

Bei der zweiten Tagsatzung am 18. November 1782 wiederholte Barbara von Feilenbeck die vorgebrachten Vorwürfe und dehnte diese aus.⁸² Sie führte aus, dass ihr Ehemann

„bey den ehepflichten so viehisch und wider die natur zu werke [gehe], daß sie bereits gesundheit und kräften verlohren, zudem habe er sie einmal nöthigen wollen, wenn nicht die tochter und andere leute zu hilfe gekommen wären“.

Neben dem Vorwurf der versuchten Vergewaltigung stellte sie auch eine kausale Verbindung zwischen dem Tod seiner beiden vorhergehenden Ehefrauen und Karl von Feilenbecks übler Behandlung her, die er „dadurch zur grube befördert“ habe. Offenbar gefragt, ob sie zur Versöhnung bereit wäre, notierte das Protokoll: „sie würde ehemal alle peinen ausstehen, als die cohabitierung nochmal versuchen; bittet daher um scheidung und allimente“.

Karl von Feilenbeck erklärte sich bereit, dass die „unordentlichkeiten im ehestand“, sofern überhaupt welche vorliegen würden, „künftig unterbleiben“ sollten. Die übrigen Vorwürfe ließ er

bzw. sein Anwalt mit dem Rekurs auf die Denkfigur des Geschlechtsverkehrs als Akt der Versöhnung nicht gelten, eine Strategie, die wir bereits bei Theodor Adamberger kurz skizziert haben. Seine Ehefrau habe ihm bereits „nachgesehen“, da sie in der Zwischenzeit Geschlechtsverkehr hatten. Das Konsistorium gewährte Barbara von Feilenbeck eine Toleranzzeit von sechs Monaten. Sollte sie der Meinung sein, dass sie wegen der von ihr „angegebenen leibsgebren“ auch danach ihrem Ehemann nicht „beywohnen könne“, so sollte sie sich, so der Rat der Konsistorialräte, bereits während der Toleranzzeit von der medizinischen Fakultät „besichtigen“ lassen.⁸³ Nach diesem Eintrag verliert sich die Spur in den Konsistorialprotokollen. Unklar bleibt, ob Barbara von Feilenbeck zu ihrem Mann zurückkehrte. Karl von Feilenbeck starb rund sieben Jahre nach den Eheverfahren, im Jänner 1790, im Alter von 79 Jahren im Haus Nr. 154 auf der Wieden.⁸⁴ Barbara von Feilenbeck heiratete im Oktober 1790 den Herrschaftsbedienten Anton Leporin. Als ihre Wohnadresse vermerkte das Trauungsbuch auf der Wieden Nr. 154.⁸⁵ Nach der Hochzeit wohnte das Paar in Wieden Nr. 168, wo 1791 der gemeinsame Sohn Anton zur Welt kam und wenige Wochen nach der Geburt verstarb.⁸⁶ Ein Todesdatum von Barbara Schwiegerin, verwitwete von Feilenbeck, verehelichte Leporin konnten wir nicht eruieren.

zweiter Ehe war er mit Margaretha Reichartin, gebürtig aus Bamberg, verheiratet, die zuvor ein Jahr lang bei ihm „in Diensten“ gestanden hatte; sie starb 1781. Vgl. Sterbebuch St. Stephan 1773–1776, 03-Tod_0121, Regina von Feilenbeck, 27. 5. 1774; Trauungsbuch St. Stephan 1776–1777, 03-Trauung_0296, Karl von Feilenbeck und Margaretha Reichartin, 23. 2. 1777; Sterbebuch St. Stephan 1781–1784, 02-Tod_0170, Margaretha von Feilenbeck, 26. 4. 1781.

⁸¹ Vgl. SCHIMON, Adel von Böhmen 37; vgl. HELLBACH, Adels-Lexicon 354; im Hofschematismus von 1754, 87, wird Karl Feilenböck noch als Amts-Officiant (Beamter) geführt.

⁸² Barbara von Feilenbeck contra Karl von Feilenbeck, Tagsatzung vom 18. 11. 1782, DAW WP 161_19r–19v.

⁸³ Urteil im Verfahren Barbara von Feilenbeck contra Karl von Feilenbeck vom 18. 11. 1782, DAW WP 161_19v.

⁸⁴ Sterbebuch Wieden 1786–1790, 02-Tod_0236, Karl von Feilenbeck, 25. 12. 1790.

⁸⁵ Trauungsbuch Wieden 1783–1793, 02-Trauung_0182, Antonius Leporin und Barbara von Feilenbeck, 3. 10. 1790.

⁸⁶ Taufbuch Wieden 1790–1797, 02-Taufe_0041, Antonius Josephus Leporin, 28. 8. 1791; Sterbebuch Wieden 1791–1795, 02-Tod_0040, Anton Leporin, 14. 11. 1791.

Im dritten Fallbeispiel stand der Vorwurf der Vergewaltigung in keinem Zusammenhang mit einer Sodomie-Beschuldigung und war auch nicht Teil der Klage der Ehefrau, sondern wurde von dieser erst im Laufe der Verhandlung vorgebracht. In der Tagsatzung vom 23. Juni 1719 begründete Christina Leberherzin ihre Trennungsforderung zum einen damit, dass ihr Ehemann sie so misshandle, dass sie um ihr Leben fürchte, und zum anderen, dass er „seinem dienstmenschen fleischlichen zuegehalten“ hätte. Johann Christian Leberherz bestritt die Vorwürfe, auch den Ehebruch, fügte aber sicherheitshalber hinzu, dass „er den 16. dises monaths bey ihr [gemeint ist seine Ehefrau] wider gewesen und über nacht im bett gelegen, sich wider verglichen“ habe. Er bat das Konsistorium, seiner Ehefrau „die früdtliche cohabitierung aufzulegen“. Als Replik auf die Antwort seiner Ehefrau, dass sie den Ehebruch beweisen könne und wolle und ihr Mann den ehelichen Beischlaf mit „gewalt erzwungen“ habe, vermerkt das Protokoll: „Hat den vis [gewalt-samen] beyschlaf bekhent.“ Sein Eingeständnis der Vergewaltigung führte allerdings nicht dazu, dass die Konsistorialräte der Ehefrau eine befristete Trennung genehmigt hätten. Gemäß der bereits geschilderten Denkfigur, nach welcher mit der Wiederaufnahme des ehelichen Geschlechtsverkehrs – der Beichte vergleichbar – alle Verfehlungen verziehen waren, lag kein vom Kirchengenicht anerkannter Trennungs- oder Scheidungsgrund vor. Dass der Ehemann gestanden hatte, seine Ehefrau vergewaltigt zu haben, war für das Urteil der Konsistorialräte irrelevant. Sie entschieden, dass Christina Leberherzin wieder zu ihrem Ehemann zurückzukehren hatte und „sie beede wie eheleuthen gebührt einander früdtlich und einig ehelichen cohabitieren sollen“.⁸⁷

⁸⁷ Christina Leberherzin contra Johann Georg Leberherz, Tagsatzung vom 23. 6. 1719, DAW WP 122_158v–159r.

Klageinteressen und Urteile des Wiener Konsistoriums im 18. Jahrhundert

Die erwähnten Urteile des Wiener Konsistoriums haben bereits deutlich gemacht, wie schwierig es im 18. Jahrhundert war, eine Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett zu erreichen. Um die Frage zu beantworten, ob der Vorwurf der „widernatürlichen“ sexuellen Praktiken die Chancen für eine Trennung oder Scheidung erhöhten, soll im Folgenden der Blick auf alle Eheverfahren in der Hauptsache erweitert werden, welche in den untersuchten Zeitsegmenten des 18. Jahrhunderts vom Wiener Konsistorium verhandelt worden waren. Abbildung 4 gibt einen quantitativen Einblick in die Klageinteressen, mit welchen sich Ehefrauen und Ehemänner zwischen 1715 und 1783 an das Wiener Konsistorium gewandt hatten.

Abb. 4: Klageinteresse | Männer und Frauen

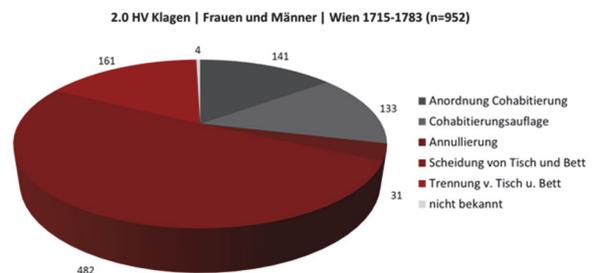


Abb. 5: Klageinteresse | Frauen

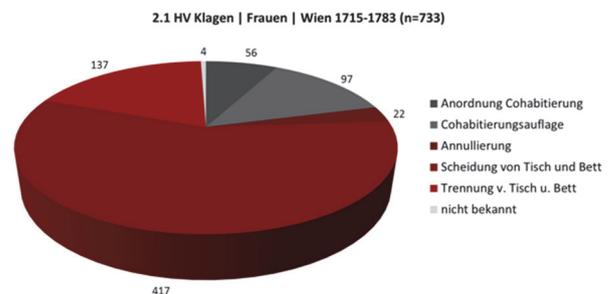
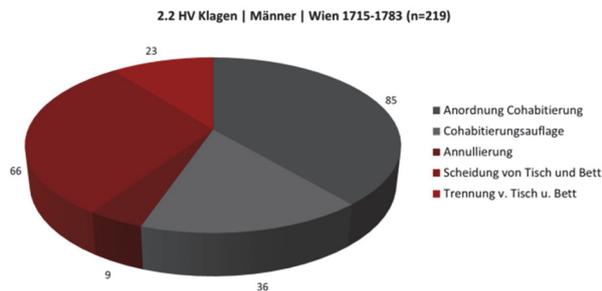


Abb. 6: Klageinteresse | Männer



Im Vergleich zu den am Beginn dargestellten quantitativen Ergebnissen, die den gesamten Untersuchungszeitraum zwischen 1558 und 1783 umfassen und in welchen beide untersuchten Konsistorien inkludiert sind, wird deutlich, dass vor dem Wiener Konsistorium im 18. Jahrhundert der Anteil der Klägerinnen leicht höher war (77 % zu 72,7 %). Prozentuell gleich blieb dagegen der Anteil an Klagen von Ehemännern, welche die Anordnung der Cohabitation verlangten (38,8 % zu 38,8 %), während die Ehefrauen noch öfter die Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett forderten (75,6 % zu 66,4 %). Anders formuliert: Während die Hälfte der Ehemänner im 18. Jahrhundert

das Wiener Konsistorium dazu nutzten, um entweder die Rückkehr der eigenmächtig getrennt lebenden Ehefrau zu erreichen (38,8 %) oder um die Bedingungen der ehelichen Cohabitation zu verhandeln (16,4 %), galt das Klageinteresse von drei Viertel der Ehefrauen der befristeten Trennung (18,7 %) oder dauerhaften Scheidung von Tisch und Bett (56,9 %). Nur 7,6 % der Ehefrauen ersuchten das Wiener Konsistorium im 18. Jahrhundert um ein Urteil, welches dem getrennt lebenden Ehemann die Wiederaufnahme der ehelichen Cohabitation vorschreiben sollte.

Abgesehen von einigen wenigen Verfahren, in welchen kein Urteil überliefert ist oder die Konsistorialräte die Ehe annullierten, verpflichtete die überwiegende Mehrheit der Urteile die Ehepaare zur friedlichen Cohabitation, meist allerdings mit Auflagen, die festhielten, was ein Ehepart künftig tun oder unterlassen sollte. Abbildung 7 benennt alle Urteile, in welchen die Wiener Konsistorialräte, vom Klageinteresse unabhängig, in den untersuchten Zeitsegmenten des 18. Jahrhunderts eine befristete oder unbefristete Toleranz erteilten.

Abb.: 7: Toleranzurteile | Frauen und Männer | Wien 1715-1783 (n=246)

HV Urteile	♂ ♀	A ♀	A ♂	B ♀	B ♂	C ♀	C ♂	D ♀	D ♂	E ♀	E ♂
Toleranz unbegrenzt	26	1		10	6	2	1	2	3		1
Toleranz > 1 Jahr	14			10	2	2					
Toleranz 12 Monate	96	1		53	13	16	3		7		3
Toleranz ≤ 6 Monate	78			47	5	13	3	1	5	3	1
Toleranz befristet bis	32		1	12	1	6	2		9	1	
Toleranzen / Klagen	246	2	1	132	27	39	10	3	24	4	5

Legende: A = Annullierung, B = Scheidung von Tisch und Bett, C = Trennung von Tisch und Bett, D = Anordnung Cohabitation, E = Cohabitationsauflage.

In Relation zu den insgesamt 952 Verfahren in der Hauptsache machen die befristeten Toleranzurteile rund ein Viertel (25,8%) aller Urteile aus. Nur 2,7% aller Klagen endeten mit einer unbefristeten Scheidung von Tisch und Bett, von

den gewährten Trennungen waren 10,6 % unbefristet. Tabelle 8 enthält nur noch die Toleranzurteile jener 444 Eheverfahren vor dem Wiener Konsistorium, in welchen sexuelle Verfehlungen, egal ob von der klagenden oder der

beklagten Partei, zum Thema gemacht worden waren (46,8%). Die Vorwürfe umfassten vor-eheliche Schwangerschaft, „liederlichen Umgang“, Ehebruch, Impotenz, Verweigerung der

ehelichen Pflicht, zu häufige Frequenz oder auch Sex „wider die Natur“. 346 (77,9%) dieser Verfahren waren von den Ehefrauen, 98 (22,1%) Verfahren von den Ehemännern initiiert worden.

Abb. 8: Toleranzurteile | Sexuelle Verfehlungen | Wien 1715-1783 (n=128)

HV Urteile	♂ ♀	A ♀	A ♂	B ♀	B ♂	C ♀	C ♂	D ♀	D ♂	E ♀	E ♂
Toleranz unbegrenzt	18	1		8	3	2		2	1		1
Toleranz > 1 Jahr	9			6	2	1					
Toleranz 12 Monate	54	1		31	6	7	2		6		1
Toleranz ≤ 6 Monate	31			20	4	3	1		2	1	
Toleranz befristet bis	16		1	8	1	3	1		2		
Toleranzen	128	2	1	73	16	16	4	2	11	1	2

Legende: A = Annullierung, B = Scheidung von Tisch und Bett, C = Trennung von Tisch und Bett, D = Anordnung Cohabitation, E = Cohabitationsauflage.

128 dieser Verfahren (28,8 %) endeten mit der Gewährung einer – mehrheitlich zeitlich befristeten – Toleranz. In 18 Fällen (4,1 %) entschieden die Konsistorialräte, die Ehepaare von Tisch und Bett zu scheiden. Methodisch gilt es zu bedenken, dass diese quantitativen Auswertungen nur Tendenzen zeigen können. Die gegeneinander erhobenen Vorwürfe der Ehepartnerinnen und -partner umfassten, wie bei den Fallbeispielen gezeigt, in aller Regel verschiedene Anschuldigungen und die Quellen bieten meist keine Anhaltspunkte, um zu entscheiden, welche da-

von für die Konsistorialräte den Ausschlag gaben, eine Toleranz zu gewähren.

Abbildung 9 enthält nur die Toleranzurteile aus den erwähnten 19 Eheverfahren, in denen Sex „wider die Natur“ als Beschuldigung vorgebracht wurde. Wie ausgeführt, waren 16 dieser Verfahren von den Ehefrauen initiiert worden. (Das Verfahren Josef Emich contra Maria Anna Emichin bleibt in dieser quantitativen Auswertung unberücksichtigt, da es vor dem Konsistorium des Unteren Offizialats von Passau geführt worden war.)

Abb. 9: Toleranzurteil | Argument | Sex wider die Natur | Wien 1715-1783 (n=7)

HV Urteile	♂ ♀	A ♀	A ♂	B ♀	B ♂	C ♀	C ♂	D ♀	D ♂	E ♀	E ♂
Toleranz unbegrenzt											
Toleranz > 1 Jahr											
Toleranz 12 Monate											
Toleranz ≤ 6 Monate	3			3							
Toleranz befristet bis	4			2		1			1		
Toleranzen	7			5		1			1		

Legende: A = Annullierung, B = Scheidung von Tisch und Bett, C = Trennung von Tisch und Bett, D = Anordnung Cohabitation, E = Cohabitationsauflage

Sieben der 19 Eheverfahren endeten mit einer zeitlich befristeten Trennung von Tisch und Bett. Der Anteil der Toleranzurteile liegt mit 36,8 % damit signifikant höher als in allen anderen Verfahren. Bemerkenswert ist zugleich, dass das

Konsistorium in keinem dieser Verfahren die Ehe unbefristet von Tisch und Bett schied. In den übrigen 12 Fällen verurteilten die Konsistorialräte die Ehepaare zur friedlichen Cohabitation (63,2 %), wobei davon auszugehen ist,

dass die meisten Ehefrauen dem Urteil nicht Folge leisteten.⁸⁸ Wenngleich es keine Garantie gibt, dass Frauen anders entschieden hätten, so gilt es dennoch festzuhalten, dass sowohl die Anwälte wie auch die Konsistorialräte ausschließlich Männer der oberen sozialen Schichten waren. Erst 1928 wurde mit Marianne Beth die erste Anwältin in Österreich zugelassen.⁸⁹ Die erste Richterin war Margarete Charlotte Tanzer in den ausgehenden 1940er-Jahren.⁹⁰ Selbst heute sind Frauen in der Anwaltschaft mit nur 22 Prozent massiv unter-repräsentiert.⁹¹

In keinem der angeführten Fallbeispiele fanden wir Evidenzen dafür, dass die Konsistorien die Ehemänner (bzw. die Ehefrau) bei den weltlichen Gerichten angezeigt hätten. Die Amtshilfesuche des Kirchengerichts an weltliche Instanzen beschränkten sich – so unser derzeitiger Erkenntnisstand – auf zwei Kontexte. Sie erbaten die Kooperation der weltlichen Instanzen erstens dann, wenn Beklagte oder auch ZeugInnen sich mehrfach weigerten, zur Verhandlung zu erscheinen, und zweitens, um im Eheverfahren behauptete Verurteilungen durch weltliche Kriminalgerichte zu überprüfen. So ersuchte etwa im Scheidungsverfahren von Sybilla Zieglwagnerin das Konsistorium das Stadtgericht Wien um die Übersendung der Strafakten des Ehemannes, der bestritten hatte, wegen Ehebruchs verurteilt worden zu sein. Mit den „abgeführten inquisitions acten vom stadtgericht“ konfrontiert, dass er „des widerholten ehebrechens überwiesen“ worden war, habe der Ehemann „weilers nicht geläugnet, sondern sein vergehen und widerholten ehebruch eingestan-

den“. Das Konsistorium bewilligte daraufhin der Ehefrau die Scheidung „von des beklagten tisch und bethe“.⁹²

Conclusio

Im Vergleich zu Akten der frühneuzeitlichen Strafgerichtsbarkeit, welche deutlich machen, dass vor allem Männer wegen sexueller Praktiken mit Tieren – teilweise aufgrund eines Geständnisses, teilweise auch nur aufgrund von Indizien – wegen Sodomie verurteilt worden waren, beziehen sich die Vorwürfe in den frühneuzeitlichen Akten der Ehegerichtsbarkeit vor allem auf heterosexuelle „widernatürliche“ Praktiken innerhalb der Ehe. Gemeint waren damit sexuelle Handlungen, welche, wie es Jost Damhouder bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert definiert hatte, die „eingepflanzte Ordnung der Natur verlassen, vnd weder an gebürlichen Gliedern, noch gebürlicher gestalt“ vollbracht werden.

Auf der Quellenbasis von 1.749 Eheverfahren, welche entweder vor dem Konsistorium der (Erz-)Diözese Wien oder dem Konsistorium des Unteren Offizialats der Diözese Passau geführt worden waren, konnte gezeigt werden, dass die vielfältigen Vorwürfe, die Ehepartnerinnen und -partner vorbrachten, selten dem weiten Begriffsfeld der Sodomie zurechenbar waren: Nur in 1,1 % aller erhobenen Eheprozesse zwischen 1558 und 1783 beschuldigten sich die streitenden Ehepaare der Sodomie.

Die genauere Analyse zeigte, dass die vor den Konsistorien geschilderten sodomitischen Praktiken mehrheitlich – in 17 der 20 Verfahren – im heterosexuellen Rahmen verblieben. Bemerkenswert ist, dass die Vorwürfe ausschließlich im 18. Jahrhundert und hier vor allem in den 1770er- und frühen 1780er-Jahren, den letzten

⁸⁸ Vgl. GRIESEBNER, Ausweg und Sackgasse.

⁸⁹ Zu Marianne Beth vgl. REITER-ZATLOUKAL, SAUER, Pionierinnen.

⁹⁰ Zu Margarete Charlotte Tanzer vgl. den Eintrag im Gedenkbuch für die Oper des Nationalsozialismus an der Universität Wien:

https://gedenkbuch.univie.ac.at/?id=index.php?id=435&no_cache=1&person_single_id=40894 (3. 3. 2018).

⁹¹ BIRNBAUM, Mehr Frauen.

⁹² Sybilla Zieglwagnerin contra Balthasar Zieglwagner, Tagsatzung vom 16. 9. 1778, DAW WP 158_456–457.

zehn Jahren des Erhebungszeitraumes, formuliert worden waren. Mehrheitlich waren es in der Haupt- und Residenzstadt Wien oder einem der Wiener Vororte lebende Frauen (bzw. deren Anwälte), die ihren Ehemännern vorwarfen, Praktiken von ihnen zu verlangen, die sie als „viechisch“ bzw. „wider die natur“, als „übles begehren“, als die „behörigen schranken „überschreitend oder als „ausschweifend“ bezeichneten. Im Vergleich zu allen Eheverfahren, welche das Wiener Konsistorium in den erhobenen Zeitsegmenten zwischen 1715 und 1783 verhandelte, blieben diese Vorwürfe mit 2,1 % allerdings die Ausnahme.

Geändert hatten sich vermutlich nicht die ehelichen sexuellen Praktiken, sondern, worauf Michel Foucault bereits in den späten 1970er-Jahren aufmerksam gemacht hat, das Reden über und damit auch die Wahrnehmung von Sexualität.⁹³ Besonders plastisch wurde dies am Fallbeispiel Liechtenstern, wo der Vater der minderjährigen Ehefrau bzw. ihr Anwalt auf das reichhaltige Repertoire der Onanie-Debatte zurückgegriffen hatte. Es ist zu vermuten, dass zumindest der Anwalt eine der Schriften des Schweizer Arztes Samuel Auguste Tissot gelesen hatte, in denen dieser gegen das „Laster der Selbstbefleckung“ vorging.⁹⁴

Auf den ersten Blick überrascht, dass nur in 36,8 % der 19 vor dem Wiener Konsistorium verhandelten Eheverfahren die Konsistorialräte eine – zudem zeitlich befristete – Toleranz gewährten und keine Ehe unbefristet von Tisch und Bett schieden. In Relation zu allen Urteilen, welche die Konsistorialräte des Wiener Konsistoriums in Eheverfahren in der Hauptsache im 18. Jahrhundert fällten, zeigt sich, dass der Vorwurf der Sodomie die Chance auf ein Trennungsurteil nur leicht erhöhte. Gezeigt wurde, dass die Ehefrauen mit ihrer Forderung nach

einer Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett vor allem auch deshalb scheiterten, weil der eheliche Geschlechtsverkehr als Versöhnung gewertet wurde und alle vor dem letzten Geschlechtsverkehr liegenden Vergehen und Sünden, auch wenn diese kirchenrechtlich für eine zumindest temporäre Trennung von Tisch und Bett qualifizierten, gewissermaßen aufhob. Dies galt, wie am Fallbeispiel des Ehepaares Leberherz/Leberherzin gezeigt, selbst dann, wenn der Ehemann gestand, die Ehefrau vergewaltigt zu haben. Bemerkenswert ist nicht zuletzt, dass vier der 19 Verfahren vor dem Wiener Konsistorium von Adeligen geführt wurden und adelige Ehepaare (21,5 %) damit im Vergleich zu allen erhobenen Eheverfahren überrepräsentiert sind.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Andrea GRIESEBNER
Universität Wien
Institut für Geschichte
Universitätsring 1, 1010 Wien
andrea.griesebner@univie.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-3172-7531

Dr. Susanne HEHENBERGER
Universität Wien
Institut für Geschichte
Universitätsring 1, 1010 Wien
susanne.hehenberger@univie.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-8419-3748

Abkürzungen:

DAW Diözesanarchiv Wien
PP Protokoll des unteren Offizialats Passau
WP Wiener Protokoll

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

⁹³ Vgl. FOUCAULT, Wille zum Wissen.

⁹⁴ z.B.: TISSOT, Onanie.

Literatur:

- Brigitte BIRNBAUM, Mehr Frauen in die Anwaltschaft, https://www.rakwien.at/userfiles/file/Medienkooperationen/Presse/2018_03_12.pdf (11. 3. 2019).
- Bianca BURGER, Venerische Erkrankungen vor Gericht. Ein Vergleich zwischen theoretischen Abhandlungen und protokollierten Eheverfahren der Frühen Neuzeit (Masterarbeit, Univ. Wien 2016).
- Joost de DAMHOUDER, Praxis rerum criminalium. Gründtliche und rechte Underweysung Welcher massen in Rechtfertigung Peinlicher Sachen, nach gemeynen beschriebenen Rechten, vor vnd in Gerichten ordentlich zu handeln. [...] (Frankfurt am Mayn 1581).
- Franz X. EDER, Eros, Wollust, Sünde. Sexualität in Europa von der Antike bis in die Frühe Neuzeit, (Frankfurt–New York 2018).
- Michel FOUCAULT, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1 (Frankfurt am Main 1977).
- Andrea GRIESEBNER, GEORG TSCHANNETT, Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehe Streitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: *Geschichte und Region/Storia e regione* 20/2 (2011) 40–72.
- DIES., Ausweg und Sackgasse zugleich. Eheverfahren vor katholischen Konsistorien von der Mitte des 16. bis ins ausgehende 18. Jahrhundert, in: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015) 63–76.
- DIES., Eheverfahren vor katholischen Konsistorien zwischen 1558 und 1783. Methodische Bemerkungen zum Verfahrensrecht, in: Thomas OLECHOWSKI, Eva ORTLIEB, Christoph SCHMETTERER (Hgg.), *Gerichtsvielfalt in Wien. Forschungen zum modernen Gerichtsbegriff* (= BRGÖ 2/2016) 281–300.
- Susanne HEHENBERGER, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich (Wien 2006).
- DIES., Sexualstrafrecht und Geschlechterordnung im frühneuzeitlichen Österreich, in: Gaby TEMME, Christine KÜNZEL (Hgg.), *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zu Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute* (Bielefeld 2010) 101–118.
- DIES., Das fehlende fleischliche Band. Sexuelles Unvermögen als Scheidungsargument vor dem Passauer und Wiener Konsistorium (1560–1783), in: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015) 77–94.
- Johann Christian von HELLBACH, *Adels-Lexikon oder Handbuch über die historischen, genealogischen und diplomatischen, zum Theil auch heraldischen Nachrichten vom hohen und niedern Adel, besonders in den deutschen Bundesstaaten, so wie von dem österreichischen, böhmischen, mährenschon, preußischen, schlesischen und lausitzischen Adel*, Bd. 1: A–K (Ilmenau 1825).
- ERNST CARL HELLBLING, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich*. Bearbeitet und hg. von Ilse REITER (Wien 1996).
- Dominik LANG, *Sodomie und Strafrecht. Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren* (= Europäische Hochschulschriften II, 4750, (Frankfurt am Main 2009).
- Francisca LOETZ, *Sexualisierte Gewalt. 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung* (Frankfurt am Main 2012).
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Barbara SAUER, *Die Pionierinnen der österreichischen Rechtsanwaltschaft*, in: *Österreichisches Anwaltsblatt* (2013) 109–112.
- Anton SCHIMON, *Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien*, (Böhmisch Leipa 1859).
- Samuel Auguste TISSOT, *Die Onanie, oder Abhandlung über die Krankheiten die von der Selbstbefleckung herrühren. Nach der beträchtlich vermehrten sechsten Originalausgabe aus dem Französischen neu übersetzt* (Hamburg 1774).